

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-02-10

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Frau Scharffenberg
Telefon: 545 - 2985

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

02462/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Ausweisung der Denkmalbereiche: Altstadt, Schelfstadt und westl. Paulsstadt

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die Entwürfe für die Denkmalbereiche Altstadt, Schelfstadt und westliche Paulsstadt zustimmend zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Ziel der Unterschutzstellung der o. a. Denkmalbereiche Altstadt, Schelfstadt und westliche Paulsstadt ist die Erhaltung des historischen städtebaulichen Grundrisses des in der jeweiligen Verordnung abgegrenzten Bereiches sowie des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch die historische Substanz geprägt werden.

Begründet wird die Einstufung als Denkmalbereich durch die für die Erhaltung und Nutzung der städtebaulichen Konzeption des betreffenden Ensembles vorliegenden geschichtlichen, wissenschaftlichen, volkskundlichen, künstlerischen sowie städtebaulichen Gründe.

Die Beteiligung der zuständigen Fachbehörden wurde durchgeführt. Insbesondere ist das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bzw. die Anhörung zum Erlass dieser Denkmalbereichsverordnungen hergestellt bzw. durchgeführt worden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz M -V liegt die Zuständigkeit für die Ausweisung der Denkmalbereiche bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin als untere Denkmalschutzbehörde.

2. Notwendigkeit

Bei Sanierungs-, Umbau - und Modernisierungsmaßnahmen ist eine Unterschutzstellung für die Erhaltung des Erscheinungsbildes einer baulichen Anlage oder seiner Strukturen nötig, um somit ihre prägende historische Substanz und Gestaltung zu wahren.

Der ausgewiesene Denkmalbereich ermöglicht dem Eigentümer die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung nach Einkommenssteuergesetz (EStG) §§ 7 i ,10 f und 11 b unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vor Beginn ihrer Ausführung mit den zuständigen Denkmalbehörden abgestimmt worden ist .

3. Alternativen

Wird die Ausweisung der Denkmalbereiche nicht realisiert, sind entsprechend keine Steuervergünstigungen auf der Grundlage des Denkmalrechtes und der Einkommenssteuergesetzgebung möglich.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Möglichkeit von steuerrechtlichen Abschreibungen bedeutet Förderung investiver Maßnahmen und somit mögliche Ausschreibungen / Beauftragungen für Bauleistungen durch ortsansässige Firmen, was wiederum der einheimischen gewerblichen Wirtschaft zu Gute kommen würde.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Entwürfe der Denkmalbereichsverordnungen

- Altstadt
 - Schelfstadt
 - westliche Paulsstadt
- einschließlich Lagepläne

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin